

S A T Z U N G

des Psychomotorik-Verein München e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereines; Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Psychomotorik-Verein München e.V.“
Der Verein strebt die Gemeinnützigkeit an, da er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in München.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die „Förderung des Sports“. Kinder, insbesondere entwicklungsverzögerte und bewegungsauffällige Kinder, Jugendliche und Erwachsene sollen durch geeignete Angebote in der ganzheitlichen Entwicklung ihrer Persönlichkeit gefördert werden. Der Verein sieht den Zusammenhang von Wahrnehmen, Erleben, Bewegen und Handeln als Grundlage für die Gesamtentwicklung der Persönlichkeit. Dabei kommt der Psychomotorik und dem Menschenbild Maria Montessoris besondere Bedeutung zu. Der Verein beginnt seine Arbeit u. a. mit den Kindern der Montessori-Schulen.
- 2.2 Dies soll umgesetzt werden über:
 - bedürfnisorientierte Angebote zur Entwicklungs- und Bewegungsförderung,
 - präventive und rehabilitative Angebote zur Förderung der Gesundheit im umfassenden Sinn,
 - Angebote und Möglichkeit zum Austausch zwischen den Mitgliedern des Vereins, insbesondere zwischen den Eltern der im Verein betreuten Kinder,

- Angebote zu gemeinsamen Aktivitäten im Sinne einer Förderung und Intensivierung integrativer Erziehung,
- Angebote zu Fortbildung für Eltern und Fachkräfte, die den engen Zusammenhang von Bewegung und menschlicher Entwicklung herausstellen und Fördermöglichkeiten aufzeigen,
- Erleben von Spaß und Freude in Bewegung, Spiel und Sport in jedem Lebensalter.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder an den Vereinszielen Interessierte werden.
- 3.2 Der Verein besteht aus ordentlichen, für den Verein Tätigen, fördernden sowie Ehrenmitgliedern.
- 3.3 Ordentliche Mitglieder können sein: Kinder sowie deren Erziehungsberechtigte, Jugendliche und Erwachsene, die unmittelbar im Sinne des Vereinszwecks gefördert werden und Personen, die sich an der Arbeit des Vereins beteiligen.
- 3.4 Fördernde Mitglieder können Personen sein, deren Beteiligung an der Vereinsarbeit sich auf finanzielle und materielle Unterstützung beschränkt.
- 3.5 Personen, die sich in besonderem Maße um die Arbeit des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von den Beiträgen für den Verein befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Alle Mitglieder unterliegen der Vereinssatzung.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Kinder und deren Erziehungsberechtigte besitzen zusammen nur eine Stimme, soweit letztere nicht Mitglieder des Vereins sind und über ein eigenes Stimmrecht verfügen.

- 4.3 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.
- 4.4 Gewählt werden können ordentliche erwachsene Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.
- 5.2 Die Aufnahme erfolgt durch Zustimmung des Vorstandes.
- 5.3 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod.
- 5.4 Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen und wird zum Ende des laufenden Kalendervierteljahres wirksam. Die Kündigung muss dem Vorstand mindestens ein Monat vor Quartalsende vorliegen.
- 5.5 Der Ausschluss erfolgt:
 - a) wenn das Mitglied vorsätzlich oder beharrlich den Zwecken und Zielen des Vereins zuwiderhandelt;
 - b) wenn das Mitglied mehr als sechs Monate mit seiner Zahlungsverpflichtung im Rückstand ist.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Das Mitglied hat das Recht auf Einspruch und Einberufung einer erweiterten Vorstandssitzung. Die erweiterte Vorstandssitzung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Einspruch endgültig.
- 5.6 Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Rechte des Mitgliedes. Das ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglied bleibt dem Verein für alle noch bestehenden Verpflichtungen haftbar.

§ 6 Beitrag

- 6.1 Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben von seinen Mitgliedern Beiträge; die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 6.2 Der Jahresbeitrag ist bis zum Ende des ersten Kalendervierteljahrs für das ganze Kalenderjahr zu leisten. Bei Eintritt während des Jahres ist der Beitrag anteilig je begonnenes Vierteljahr für den Rest des Jahres innerhalb vier Wochen nach Eintritt zu zahlen.
- 6.3 In besonderen Fällen kann auf Antrag beim Vorstand der fällige Beitrag gestundet werden.
- 6.4 Bei Beitragsrückständen von mehr als drei Monaten ergeht eine schriftliche Mahnung. Wird eine Zahlung nicht innerhalb von sechs Wochen geleistet, kann der Betrag mittels Postauftrag auf Kosten des säumigen Mitglieds eingezogen werden. Nach sechsmonatigem Säumnis kann der Ausschluss erfolgen. Der Ausschluss befreit nicht von der Nachentrichtungspflicht der rückständigen Beiträge.
- 6.5 Ehepartnern von Mitgliedern werden 50 % des Jahresbeitrages erlassen. Verlässt der ersteingetragene Ehepartner den Verein, wird vom folgenden Monat an der volle Monatsbeitrag fällig.

§ 7 Vereinsvermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und dem Inventar besteht. Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen werden dem Vereinsvermögen zugerechnet. Von dem Vereinsvermögen werden alle Ausgaben und Anschaffungen bestritten.

§ 8 Organe des Vereins

8.1 Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung.

8.2 Der Vorstand besteht aus 3 Personen:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der/dem Kassierer(in).

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsmitglied einzeln, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; die Wahl erfolgt auf Antrag geheim. Die Annahme der Wahl durch die Gewählten kann nach Abschluss der Gesamtwahl erfolgen. Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich rechenschaftspflichtig.

8.3 Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand fachlich in seiner Arbeit. Er besteht z. B. aus dem Referent für Öffentlichkeitsarbeit, Referent für Elternberatung und Fortbildungen.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben beratende Funktionen und nehmen an den Vorstandssitzungen teil.

Der Vorstand kann bis zu 5 Referenten berufen.

8.4 Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss allen Mitgliedern drei Wochen vor dem Termin schriftlich zugegangen sein. Die Einladung soll die Tagesordnung sowie den Inhalt von vorliegenden Anträgen enthalten. Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt ferner, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich

gegenüber dem Vorstand die Einberufung verlangt. Der Vorstand kann bei gegebenem Anlass außerordentliche Versammlungen einberufen. Die Einberufung muss schriftlich erfolgen und spätestens 5 Tage vor dem Termin verschickt werden. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, welches vom Protokollführer gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

§ 9 Verschiedenes

9.1 Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen bei Diebstahl, Sachschäden oder ähnlichen Verlusten in den Vereinsräumen und bei von ihm organisierten Veranstaltungen.

9.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

Der Verein strebt die Mitgliedschaft an:

- a) im Landessportbund e. V.

9.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

9.4 Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

9.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann zu jeder Zeit erfolgen, wenn eine Dreiviertelmehrheit der in einer zu diesem Zweck einberufenen besonderen Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen solchen Entschluss fasst. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall **Steuerbegünstigte Zwecke** fällt das vorhandene Vermögen nach Beendigung der Liquidation an den „Verein zur Bewegungsförderung Bamberg“, Weichendorfer Str. 13, 96117 Memmelsdorf/Drosendorf, G.Rahm@t-online.de, Tel. 09505/1083, zweckgebunden unmittelbar **und ausschließlich** für den gemeinnützigen Sport- und Bewegungsbereich.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 06.05.2013 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.